

## **Bekanntmachung**

Besteuerung von Hundehaltungen im Kalenderjahr 2021

Die Steuerschuld für das Kalenderjahr 2021 entsteht am 1. Januar 2021 für jeden an diesem Tage im Gebiet der Stadt Friedrichshafen gehaltenen über drei Monate alten Hund.

Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar 2021 drei Monate alt, oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Eine zuviel bezahlte Steuer wird auf Antrag erstattet. Die Hundesteuermarke ist der Steuerabteilung zurückzugeben.

Wer einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens, oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, entweder der Steuerabteilung, der Geschäftsstelle Fischbach, oder der zuständigen Ortsverwaltung anzuzeigen. Dieselbe Frist gilt für die Anzeige der Beendigung der Hundehaltung oder den Wegfall der Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung.

Wegen der Verpflichtung des Hundehalters, die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen, wird auf die am 2. Januar 1997 veröffentlichte Hundesteuersatzung hingewiesen. Die für das Jahr 2021 ausgegebene Hundesteuermarke gilt für den Zeitraum von zwei Jahren.

Wer der Anzeigepflicht und der Verpflichtung, die gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen, vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grund von § 12 der Hundesteuersatzung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Verwarnungsgeld bzw. Geldbuße geahndet werden.

Friedrichshafen, den 2. Januar 2021

Bürgermeisteramt  
gez. Brand  
Oberbürgermeister